

Stadt Heidelberg  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Die Föderalismusreform und ihre  
möglichen Auswirkungen auf die  
Jugendhilfe**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	07.03.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

**Inhalt der Information:**

*Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema „Föderalismusreform und ihre möglichen Auswirkungen auf die Jugendhilfe“ zur Kenntnis.*

## I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziele:
SOZ 1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern
SOZ 2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen
SOZ 6	+	Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen
SOZ 7	+	Integration behinderter Kinder und Jugendlichen

**Begründung:**  
Nur ein leistungsfähiges, einheitliches Jugendamt kann die aktuellen Herausforderungen, wie demographischer Wandel, Ausbau der Kinderbetreuung, Weiterentwicklung der Jugendhilfe, Wächteramt, usw. mit diesen Zielen verwirklichen.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)



## II. Begründung:

### Ausgangslage

Am 30.06.2006 verabschiedete der Bundestag das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes im Rahmen der Föderalismusreform. Am 07.07.2006 erfolgte auch die Verabschiedung im Bundesrat. Seit 01.09.2006 sind die Änderungen des Grundgesetzes in Kraft. Die beschlossenen Grundgesetzänderungen könnten für die Jugendhilfe in Baden-Württemberg große Bedeutung haben.

Die wesentlichen Grundgesetzänderungen betreffen

- die Reform der Gesetzgebungskompetenzen durch Abschaffung der Rahmengesetzgebung und die Neuordnung des Katalogs der konkurrierenden Gesetzgebung. Hierin fällt z.B. unter Art. 74 Absatz 1 Nr. 7 die öffentliche Fürsorge, also auch die Kinder- und Jugendhilfe als Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung, wie vor der Reform auch.
- die Reform der Mitwirkungsrechte des Bundesrates durch Abbau der Zustimmungsrechte und aber auch die Einführung neuer Zustimmungsbedürftigkeit.
- das Verbot der Aufgabenzuweisung an die Kommunen durch den Bund.
- die Änderung der Vertretung Deutschlands auf EU-Ebene.

Nicht alle Neuregelungen haben Auswirkungen auf die Jugendhilfe. Soweit dies der Fall ist, soll eine nähere Erläuterung nachfolgend gegeben werden.

### **Die Änderungen im Einzelnen:**

#### Art. 72 GG neu: Konkurrierende Gesetzgebung

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Absatz 1 GG). Das Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe wird weiterhin zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gehören. Materiell-rechtlich hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, indem er ein einheitliches Kinder- und Jugendhilferecht geschaffen hat. Damit werden bundeseinheitlich Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe garantiert, was auch eine Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder eine Sicherstellung eines einheitlichen Schutzniveaus bei Kindeswohlgefährdung bedeutet.

Grundsätzlich haben jedoch sowohl Land wie auch Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung. Soweit der Bund bereits tätig geworden ist, existiert die sog. Sperrwirkung des Bundesrechts und es besteht kein Handlungsspielraum für eine Landesgesetzgebung. Solange der Bund nicht tätig geworden ist, bleibt es beim Gesetzgebungsrecht der Länder.

#### Art. 84 Absatz 1 GG neu und Art. 125b GG neu

Der Wortlaut des Art. 84 Absatz 1 GG lautet: „Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtungen der Behörden und das Verwaltungsverfahren (*so auch bisherige Regelung*). Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen.“ Neu ist also, dass die Länder in eigenständiger Verantwortung abweichende Regelungen über die durch das Bundesgesetz vorgegebene Behördenstruktur sowie über das Verwaltungsverfahren treffen dürfen. Dabei sind Änderungen für die Behördenbestimmung sofort, Änderungen für das Verwaltungsverfahren ab 2010 möglich.

### **Mögliche Konsequenzen und Auswirkungen auf die Jugendhilfe**

- Das SGB VIII bleibt als Bundesgesetz erhalten. Individuelle Rechtsansprüche und das Leistungsspektrum werden nicht eingeschränkt.

- Jugendhilfe bleibt als Teil der „öffentlichen Fürsorge“ zwar weiterhin im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Nach Art 72 Absatz 2 GG kann der Bund das Gesetzgebungsrecht aber nur wahrnehmen, wenn die Erforderlichkeit im gesamtstaatlichen Interesse gegeben ist, d.h. es gibt einen Vorrang für das Gesetzgebungsrecht der Länder. Neukonzeptionen im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts können nur unter den strengen Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel vorgenommen werden. Innovative gesetzgeberische Regelungen sind daher nicht zu erwarten. Fraglich ist jedoch, inwieweit die Länder von dem Vorrang des Gesetzgebungsrechtes Gebrauch machen könnten. Sollten die Länder in unterschiedlicher Form von diesem Recht Gebrauch machen, ist die bisher bundesweite einheitliche Handhabung der Jugendhilfe in den verschiedenen Bundesländern (Einheit der Jugendhilfe) in Frage gestellt sein. Es könnte daher zu einem „Wettlauf“ kommen, der sich insbesondere an den entstehenden Kosten für die Jugendhilfeleistungen ausrichtet, nicht jedoch auf fachliche und sozialpolitische Anforderungen abhebt.
- Der Bund darf weiterhin zur Behördeneinrichtung (z.B. Jugendamt und Jugendhilfeausschuss, Landesjugendamt und LJHA) und zu Verwaltungsverfahren Vorgaben machen, die Länder können Abweichendes regeln. Wenn diese Abweichungsmöglichkeit in besonderen Ausnahmefällen entfallen soll, muss der Bundesrat dem betreffenden Bundesgesetz zustimmen (Art 84 GG-).

Die Änderung bestehender Verfahrensregelungen sind erst ab 2010, Änderungen von Behördenbestimmungen sind sofort nach Verabschiedung der Föderalismusreform möglich (Art 125 b GG). Zur Zeit wird vom Innenministerium Baden-Württemberg im Rahmen des zweiten Teiles der Verwaltungsreform eine Vorgehensweise bearbeitet. Diese ist jedoch weder beim Städtetag noch beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) bekannt.

Diskutiert wird die Frage, ob in diesem Zusammenhang die in § 70 SGB VIII festgeschriebene Vorgabe, dass die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen werden, aufgehoben wird. Dies würde zum einen die Auflösung des Jugendhilfeausschusses als beschließendes Gremium nach sich ziehen, würde aber auch die Möglichkeit eröffnen, die Existenz eines Jugendamtes insgesamt in Frage zu stellen.

Das eigenständige Jugendamt ist ein zentrales Element der Kinder- und Jugendhilfe selbst (Leistungen aus einer Hand). Aktuelle Herausforderungen (z. B. demographischer Wandel, der Ausbau der Kinderbetreuung, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe insb. im präventiven Bereich usw. ) erfordern ein leistungsfähiges einheitliches Jugendamt. Dort können Synergieeffekte im Sinne von Verwaltungsvereinfachung unter Beibehaltung eines hohen fachlichen Niveaus erzielt werden. Eine Dezentralisierung würde in Heidelberg die Schlagkraft des Grundsatzes „Prävention statt Intervention“ in Frage stellen. Darüber hinaus ist das Kinder- und Jugendamt ein wichtiger Kooperationspartner für Schule, Arbeitsverwaltung, Gesundheitsverwaltung, Familien- und Jugendgerichte (BGB), Polizei, etc (z.B. Schutzauftrag § 8 a SGB VIII). Die Stärkung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und Eltern erfolgt durch Bündelung der verschiedenen Angebote und Dienste. Damit ist das eigenständige Jugendamt Kriseninterventionsstelle und sichert den Schutz von Kindern sowie Vertretung des Kindeswohls gegenüber anderen Behörden und der Kommunalpolitik.

Ohne Jugendamt entfällt ggf. auch der Jugendhilfeausschuss als Teil des Jugendamtes und als beschließendes Organ partnerschaftlicher Verantwortung öffentlicher Verwaltung und freier Träger. Die gute und kooperative Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe wäre dann auf eine neue Form angewiesen.

- Weiterhin würde durch abweichendes Landesrecht die Möglichkeit eröffnet, die Landesjugendämter, die auch Aufsichtsbehörden sind, aufzulösen und deren Aufgaben anderen Behörden zuzuordnen.

Es gibt Überlegungen, die Aufsicht über die Kindertagesstätten auf die Kreise zu übertragen. Die Tendenz scheint befürwortend zu sein. Insbesondere für die Stadtkreise jedoch stellt sich eine entscheidende rechtliche Frage: Die Behörde Stadt Heidelberg müsste gleichzeitig einerseits die Aufsicht durchführen und Betriebsgenehmigungen erteilen, andererseits jedoch die Träger im Bereich der Kindertagesstätten bezuschussen, was eine erhebliche Interessenskollision darstellt.

- Die ab dem Jahr 2010 möglichen Änderungen von Verfahrensregelungen durch abweichendes Landesrecht müssen inhaltlich genau beleuchtet werden. Nicht wenige Verfahrensregelungen sind auf das engste mit dem materiellen Leistungsrecht verknüpft (z.B. die Regelungen zur Hilfe zur Erziehung, zum Datenschutz oder zu fachlichen Qualitätsstandards). Würden die bisher bundeseinheitlichen Verfahrensregelungen durch Landesrecht geändert, würde sich die Anwendungspraxis des materiellen Leistungsrechtes in Deutschland stark auseinanderentwickeln, auch hier mit der Gefahr, die Einheit der Jugendhilfe aufzugeben und einer länderspezifischen uneinheitlichen Regelung Raum zu geben.

Die Verwaltung wird den Jugendhilfeausschuss über die weitere Entwicklung zeitnah informieren.

gez.

Dr. Joachim Gerner